

# Variante 2: Verbot der Ausfuhr von Kriegs- und Kleinwaffen in Drittstaaten ohne Ausnahme

*Änderungsgesetz zum Kriegswaffenkontrollgesetz vom 20.04.1961 und zum  
Außenwirtschaftsgesetz vom 06.06.2013 (Rüstungsexportkontrollgesetz)*

## §1 Schutzzweck

(1) Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der internationalen Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker und der individuellen Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

## § 2 Begriffsbestimmung

(1) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen im Sinne dieses Gesetzes (Kriegswaffen) sind die in der Anlage zu diesem Gesetz (Kriegswaffenliste) aufgeführten Gegenstände, Stoffe und Organismen und die zugehörige Munition.

(2) Kleinwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Anlage zu diesem Gesetz (Kleinwaffenliste) aufgeführten Gegenstände und Stoffe und die zugehörige Munition.

## § 3 Ausfuhr von Rüstungsgütern

(1) Wer Waffen, Munition und sonstige Rüstungsgüter sowie Güter für die Entwicklung, Herstellung oder den Einsatz von Waffen, Munition und Rüstungsgütern aus dem Bundesgebiet ausführt bedarf hierfür einer Genehmigung.

## § 4 Grundlagen der Genehmigung

(1) Ein Anspruch auf Genehmigung nach § 3 besteht nicht.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß

a. Artikel 2 Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Europäischen Rats vom 08. Dezember 2008

b. den politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000

c. Art. 7 des Vertrags über den Waffenhandel vom 24. Dezember 2014 nicht vorliegen.

## § 5 Ausfuhr in Drittländer

(1) Die Ausfuhr von Kriegs- und Kleinwaffen in Drittstaaten im Sinne der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern ist verboten.

(2) Die Ausfuhr in Drittstaaten umfasst:

a. Die direkte Ausfuhr

b. Die Ausfuhr über nicht Drittländer mit dem Ziel des Endverbleibs in Drittstaaten, auch in Form von Joint Ventures.

## § 6 Informationspflichten der Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung hat den Bundestag innerhalb von 14 Tagen zu informieren über:

a. Positive und negative Genehmigungsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes

b. Voranfragen für Genehmigungen im Sinne dieses Gesetzes

c. Herstellungsgenehmigungen, Lizenzerteilungen und Reexporte

(2) Die Bundesregierung hat die Öffentlichkeit quartalsweise zu informieren über getroffene Genehmigungsentscheidungen, Herstellungsgenehmigungen, Lizenzerteilungen und Reexporte

(3) Die Informationen im Sinne des Absatzes 1 und 2 umfassen im Mindesten

a. Angaben zur konkreten Art und Wert der Waffen sowie ihres Endverbleibs.

b. den Gesamtzusammenhang eines Waffenexportgeschäfts

## § 7 Informationspflichten der Unternehmen

(1) Unternehmen welche Kriegswaffen und Kleinwaffen ausführen, haben jährlich der Öffentlichkeit über Nachhaltigkeitsaspekte ihres geschäftlichen Handelns zu berichten.

(2) Die Berichtspflicht des Mutterunternehmens umfasst Aktivitäten jedes weiteren Unternehmens (Tochterunternehmen), auf welche das Mutterunternehmen mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(3) Ein beherrschender Einfluss liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen des §290 Absatz 2 HGB gegeben sind.

(4) Inhalt und Ausgestaltung des von den Unternehmen zu veröffentlichenden Nachhaltigkeitsberichts haben den Anforderungen der §§ 289 c – e HGB zu entsprechen.

### **§ 8 Genehmigungsbehörden**

(1) Für die Erteilung und den Widerruf einer Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes ist die Bundesregierung zuständig.

(2) Eine Delegation der Genehmigungsentscheidungen in den Fällen des § 9 (1) dieses Gesetzes ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Gerichtliche Überprüfung von Genehmigungen**

(1) Bei der faktischen Einschätzung der Menschenrechtslage sind die in den politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern genannten Quellen maßgeblich zu berücksichtigen.

(2) Durch Klage kann die Aufhebung einer Genehmigung nach § 3 dieses Gesetzes begehrt werden. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch die Genehmigung in seinen Rechten verletzt zu sein. Für das Verfahren geltend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(3) Eine anerkannte Nichtregierungsorganisation kann ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 3 dieses Gesetz einlegen, wenn die Vereinigung

a. Geltend macht, dass die Entscheidung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder anderen Rechtsvorschriften die bei der Entscheidung zu beachten sind und zumindest auch dem Schutz vor den Gefahren durch die Nutzung von Kriegs- und Kleinwaffen zu dienen bestimmt sind, verstößt.

b. Sich in ihrem satzungsmäßigen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich für den Erhalt des Friedens, der Abrüstung oder der Durchsetzung der Menschenrechte einsetzt und bereits seit 3 Jahren besteht.

### **§ 10 Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer Kriegswaffen oder Kleinwaffen ausführt ohne Genehmigung ausführt

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs eines Kriegs- oder Kleinwaffen ausführenden Unternehmens die Verhältnisse der Gesellschaft im Nachhaltigkeitsbericht unrichtig wiedergibt oder verschleiert.